

An das
Amtsgericht
- Strafrichter -

Bochum

Anklageschrift

Herr Martin Norbert Budich,

wird angeklagt,

am 21.10.2008 in Bochum und anderen Orten

öffentlich zu rechtswidrigen Taten, nämlich zur Begehung gefährlicher Körperverletzungen sowie zu Verstößen gegen das Versammlungsgesetz gemäß den §§ 21 und 27 Versammlungsgesetz aufgerufen zu haben.

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Der Angeschuldigte ist Betreiber des Internetforums "<http://www.bo-alterniv.de>".

Im Vorfeld einer für den 25.10.08 angemeldeten Demonstration der NPD in Bochum veröffentlichte er am 21.10.08 unter der vorgenannten Internetadresse einen Beitrag mit dem Titel "Kein Zuckerschlecken für Nazis, 25.10.08, NPD-Aufmarsch verhindern!", mit der grafischen Darstellung einer Comicfigur, welche eine als Torte getarnte Bombe mit brennender Lunte in der erhobenen Hand hält. In dem Beitrag wurde u. a. auf den mutmaßlichen Aufzugweg der rechten Demonstrationsteilnehmer sowie geplante Gegendemonstrationen hingewiesen.

Diese Form der Darstellung im Zusammenhang mit dem vorgenannten Titel beinhaltet den Aufruf, die nicht verbotene Versammlung von Rechtsextremisten durch die Vornahme oder Androhung von Gewalttätigkeiten zu verhindern oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, und stellt sich gleichzeitig als Aufruf an die Teilnehmer der Gegendemonstration dar, bei der öffentlichen Versammlung Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, ohne behördliche Ermächtigung mit sich zu führen und diese zur Begehung von Vergehen der gefährlichen Körperverletzung einzusetzen.

Die am 25.10.08 durchgeführte Demonstration von Rechtsextremisten konnte nur aufgrund der starken Polizeipräsenz ohne erhebliche Beeinträchtigung durchgeführt werden.

Vergehen nach §§ 111 Abs. 1 StGB i. V. m. 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB, 21, 27 Versammlungsgesetz

Beweismittel:

I. Zeugen:

KHK Mönnikes, zu laden über PP Bochum, Hauptstr. 99, 44651 Herne

II. Urkunde/n und sonstige Schriftstücke:

Ausdrucke der Internetseite "<http://www.bo-alternativ.de>" vom 21.10.08, Bl. 34, 35 d. A.

III. Beiakte:

33 Js 75/03 StA Bochum.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Strafrechtlich ist der Angeschuldigte bereits einschlägig in Erscheinung getreten. Am 09.12.04 verurteilte ihn das LG Bochum wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 50,00 Euro.

Gegenstand der Verurteilung war ein Beitrag des Angeschuldigten vom 16.02.2003 auf der von ihm betriebenen Internetseite, in welchem er im Vorfeld einer für den 22.02.03 angemeldeten Demonstration von Rechtsextremisten in Bochum ein Plakat mit dem Titel "Naziaufmarsch am 22.02. in Bochum verhindern!", versehen mit einer weiblichen Comicfigur, die mit einer Zwillie (Schleuder) auf ein unbekanntes Ziel zielt, veröffentlicht hatte.

Am 25.10.08 fand in Bochum ein angemeldeter Aufzug der NPD (Landesverband Nordrhein-Westfalen) mit dem Motto "Deutsche wehrt Euch - gegen Überfremdung, Islamisierung und Ausländerkriminalität" statt.

Im Vorfeld dieser Demonstration veröffentlichte der Angeschuldigte unter dem 21.10.08 auf der von ihm betriebenen Internetseite einen Beitrag, wegen dessen Inhaltes zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Konkretisierung Bezug genommen wird.

Infolge der Anmeldung durch die NPD planten mehrere Gruppierungen Gegendemonstrationen.

Am Tage des Aufzuges der NPD am 25.10.08 wurden die Teilnehmer dieser Versammlung und die ca. 3000 Gegendemonstranten, unter denen sich ca. 500 Personen der sog. Antifa-Szene befanden, durch starke Polizeipräsenz und zahlreiche polizeiliche Absperrungen räumlich von einander getrennt.

Nachdem die Gegendemonstrationen beendet waren, versuchten zahlreiche Personen – hauptsächlich Angehörige der „Antifa“ - zum NPD-Versammlungsort zu gelangen,

offenbar, um diesen zu stören oder zu verhindern. Dabei wurde durch die eingesetzten Beamten eine aggressive und teilweise gewaltbereite Grundstimmung festgestellt.

Der Angeschuldigte hat sich zu dem erhobenen Tatvorwurf nicht eingelassen. Aufgrund der genannten Beweismittel besteht gegen ihn jedoch ein hinreichender Tatverdacht.

Es wird beantragt, das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht - Strafrichter - Bochum zu eröffnen.

Wenzel
Staatsanwältin